



Förderungsaktion

für regionale Messen,
Gewerbe- und
Leistungsschauen

Abteilung 12 – Wirtschaft und Tourismus
Referat Wirtschaft und Innovation



Das Land
Steiermark

1. PRÄAMBEL

Das Land Steiermark hat eine klare wirtschaftspolitische Vision: Die Steiermark soll bis zum Jahr 2025 europaweiter Benchmark für intelligenten Wandel sowie einer wissensbasierten Produktionsgesellschaft werden. Kernziel aller strategischen und operativen Maßnahmen zur positiven Wirtschaftsentwicklung sind innovative Unternehmen in Wirtschaft und Tourismus, deren Wachstum zur Belebung des Arbeitsmarktes und zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung beitragen. Neben direkten Förderinstrumenten für die individuelle Unternehmensentwicklung geht es um die laufende Verbesserung der Rahmenbedingungen am Standort Steiermark und nicht zuletzt der Identifikation der Bevölkerung mit den Standortqualitäten, der Lebensqualität sowie der intakten Natur.

Die Vielfalt an Produkten und Dienstleistungen aus den einzelnen Regionen haben die Steiermark zu einem der interessantesten Wirtschafts- und Tourismusstandorte Europas gemacht. Um die Vielfalt der Regionen hervorzuheben ist es unabdingbar, Messen, Gewerbe und Leistungsschauen zu veranstalten, bei denen die Produkte und Dienstleistungen präsentiert werden.

Die vorliegende Förderaktion entspricht den Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes sowie der Wirtschaftsstrategie 2025 und ist mit der Rahmenrichtlinie des Landes Steiermark sowie der Richtlinie der Abteilung 12 Referat Wirtschaft und Innovation im Einklang.

2. ZIEL DER FÖRDERUNGSAKTION

Ziel dieser Förderung ist es daher, Veranstalter und Organisatoren von regionalen steirischen Messen, Gewerbe- und Leistungsschauen in realer sowie auch in digitaler Form (online) sowie Initiativen finanziell zu unterstützen und die große Bandbreite von Produkten und Dienstleistungen der steirischen

Regionen zu präsentieren. Dabei soll eine digitale Version nicht nur eine reine Verkaufsplattform darstellen, sondern auch die Präsentation der Unternehmen, ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der Produkte und Dienstleistungen sowie die Bedeutung der Wertschöpfung in den Regionen vermitteln.

3. ZIELGRUPPEN

- Ein-Personen-Unternehmen sowie kleinste, kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt L124 vom 20.05.2003) einzustufen sind.
- Zusammenschlüsse von oben angeführten Unternehmen (ARGE) sowie steirische Gemeinden und Vereine, die als Veranstalter bzw. Organisator einer regionalen steirischen Messe, Gewerbe- oder Leistungsschau mit mindestens 5 Ausstellern aus der Steiermark auftreten.

4. GRUNDSÄTZLICHE VORAUSSETZUNGEN

Das Datum des Eingangs des Förderungsansuchens bei der Abteilung 12 – Referat Wirtschaft und Innovation gilt als Anrechnungstichtag. Erst ab diesem Tag können Projektkosten berücksichtigt werden. Daher müssen Förderungsanträge unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist diese/r eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von dessen Organen erfüllt werden.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen.

Aus **ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen** und Zielsetzungen werden folgende Bereiche **grundsätzlich nicht mit Mitteln des Wirtschaftsressorts des Landes Steiermark unterstützt**:

- Unternehmen im Umfeld von militärischen Waffen, Sex und Pornographie, Glücksspielen sowie Spielen im Zusammenhang mit Gewalt.
- Unternehmen, die an der Herstellung von Produkten bzw. Erbringung von Dienstleistungen beteiligt sind, die die Menschenwürde verletzen und/oder menschenunwürdige Arbeitsbedingungen und/oder Kinderarbeit unterstützen und/oder tolerieren.

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist jedenfalls, dass nicht nur die/der Förderungswerber/in, sondern auch das eingereichte Projekt einer förderbaren Zielgruppe zugeordnet werden kann.

5. FÖRDERBARE PROJEKTE UND KOSTEN

Gefördert werden die Organisation und Durchführung von Messen, Leistungs- und Gewerbeschauen in realer und digitaler Form sowie Initiativen steirischer Unternehmen im Sinne des Punktes 2 **maximal zwei Veranstaltungen für die Förderungswerberin/den Förderungswerber** pro Kalenderjahr.

Förderbare Kosten:

- Marketingkosten in Zusammenhang mit dem Projekt (z. B. Druckkosten, gestalterische Anpassungen sowie Übersetzung bestehender und neuer Websites und Broschüren, Mailings, On-line-Werbung, Inserate, etc.)
- Transportkosten für Technik und Bühnenaufbau bzw. Ausstellungsmaterial
- Kosten für Standaufbau
- Kosten für Sicherheitsfachkräfte nach dem Ver-

anstaltungsgesetz (Rettung, Feuerwehr, Security etc. = externer Personalaufwand)

- Honorare für Messe-, Veranstaltungsmoderationen
- Sonstige Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit dem Projekt (z.B. Betriebskosten, Mietkosten, Abfallentsorgungskosten)

Nicht förderbare Kosten:

- Repräsentationskosten (z.B. Verpflegungs- und Bewirtungskosten, Catering)
- interner Personalaufwand
- Sachleistungen (unbezahlte Arbeitsleistung, Unternehmerlohn)
- Öffentliche Abgaben und Gebühren (Ortstaxen, Körperschaftssteuer, Grundumlage, WKO etc.)
- Versicherungen

6. FÖRDERUNGSART UND -INTENSITÄT

Die Förderung beträgt bei:

Förderbare Kosten bis 25.000 Euro:

- > Projektvolumen: min. 1.000 Euro - 25.000 Euro
- > Förderquote: 25 %
- > max. Förderung: 2.500 Euro

Förderbare Kosten über 25.000 Euro:

- > Projektvolumen: min. 25.001 Euro
- > Förderquote: 25%
- > max. Förderung: 10.000 Euro

7. EINREICHSTELLE

Die Förderungsansuchen inklusive der De-minimis-Erklärung können direkt durch die Förderungs-
werberin/den Förderungswerber elektronisch per
Mail oder postalisch an die Abteilung 12 – Refe-
rat Wirtschaft und Innovation, Nikolaiplatz 3, 8010

Graz, eingebracht werden. Nur vollständig einge-
reichte Unterlagen (Förderungsansuchen-Formular
samt De-minimis-Erklärungs-Formular) können be-
arbeitet werden.

8. LAUFZEIT DER FÖRDERUNGSAKTION

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – von
01.01.2021 bis 31.12.2021.

9. SONSTIGE UND BESONDERE HINWEISE UND DEFINITIONEN

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt auf einmal vor Realisierung des Projektes gegen nachträgliche Erbringung eines Verwendungsnachweises sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 10 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.

Definition KMU

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt.

Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt.

Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt.

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

„De-minimis“-Regel

Auf Basis des Europäischen Beihilfenrechtes — der „De-minimis“-Verordnung, VO (EU) Nr. 1407/2013 darf im Rahmen dieser Ausnahmeregelung „ein einziges Unternehmen“ unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 200.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Steuerjahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.



KONTAKT

Land Steiermark
Abteilung 12 – Referat Wirtschaft und Innovation

Nikolaipplatz 3, A-8020 Graz, Telefon +43 316 877-2565

Fax +43 316 877-3129, wirtschaft@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at/wirtschaft